



# Weisungen EAZW

Nr. 10.06.09.01 vom 1. September 2006 (Stand: 1. Januar 2011)

## Bereinigung von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse

# Datenbereinigung

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 43 ZGB und Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.

## Übersicht

<b>1. Grundsätze</b>	<b>4</b>
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Registerwahrheit	4
1.3 Pflicht zur Berichtigung	4
1.4 Umfassende Richtigkeit der Daten	5
1.5 Ergänzung von Daten über den Personenstand	5
1.6 Begründung bei Ergänzung unvollständiger Daten über den Personenstand	5
1.7 Mitteilungen	5
<b>2. Fehlerhafte Rückerfassung des Personenstandes</b>	<b>6</b>
2.1 Korrigieren vor der Ereignisbeurkundung	6
2.2 Zuständigkeit für das Korrigieren	6
2.3 Berichtigung nach der Ereignisbeurkundung	6
<b>3. Ergänzung der rückerfassten Daten über den Personenstand</b>	<b>7</b>
3.1 Angaben zum Bürgerrecht und zur Datenquelle	7
3.2 Angaben zum Personenstand	7
<b>4. Fehlende oder unrichtige Rückerfassung von Familienbeziehungen</b>	<b>7</b>
4.1 Fehlende Verknüpfung Eltern ↔ Kind	7
4.2 Unrichtige Verknüpfung Eltern ↔ Kind	8
4.3 Fehlende Verknüpfung der Ehegatten	8
4.4 Unrichtig rückerfasster Zivilstand	8
<b>5. Fehlerhafte Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person</b>	<b>9</b>
5.1 Korrigieren vor der Ereignisbeurkundung	9
5.2 Zuständigkeit für das Korrigieren	9
5.3 Berichtigen nach der Ereignisbeurkundung	9
5.4 Neubeurkundung nach dem Löschen	9
<b>6. Unvollständige Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person</b>	<b>10</b>
6.1 Ergänzen der Daten	10
6.2 Zuständigkeit für das Ergänzen	10
6.3 Neubeurkundung von Ereignissen	10
<b>7. Fehlende oder unrichtige Beurkundung von Familienbeziehungen einer ausländischen Person</b>	<b>11</b>
7.1 Fehlende Verknüpfung Eltern ↔ Kind	11
7.2 Unrichtige Verknüpfung Eltern ↔ Kind	11
7.3 Fehlende Verknüpfung der Ehegatten	11
7.4 Unrichtig beurkundeter Zivilstand	12
<b>8. Fehlerhaft, unvollständig oder irrtümlich beurkundetes Ereignis</b>	<b>12</b>
8.1 Fehlerhafte oder unvollständige Ereignisdaten	12
8.2 Irrtümlich beurkundetes Ereignis	13

<b>9. Nicht in der richtigen Reihenfolge beurkundete Zivilstandsereignisse</b>	<b>13</b>
9.1 Herstellung der Chronologie in der Ereignisbeurkundung	13
9.2 Ausnahme von der regulären Ereignisbeurkundung	14
<b>10. Freigabe der Daten für die Berichtigung</b>	<b>14</b>
10.1 Zuständigkeit	14
10.2 Voraussetzung für die Freigabe	14
<b>11. Löschen der Daten über den Personenstand und Berichtigen oder Löschen der Daten eines Ereignisses</b>	<b>14</b>
11.1 Zuständigkeit	14
11.2 Löschen der Daten über den Personenstand	15
11.3 Berichtigen der Daten eines Ereignisses	15
11.4 Löschen der Daten eines Ereignisses	15
11.5 Federführung im interkantonalen Berichtungswesen	15
<b>12. Aufhebung einer bisherigen Weisung</b>	<b>15</b>
<b>13. Inkrafttreten</b>	<b>16</b>

## Änderungstabellen

Änderung per 1. Juli 2010	NEU
Titelblatt	Titel und Kurztitel umfassender formuliert.
Ziffer 1.1	Präziser formuliert und Absatz 2 eingefügt: Gerichtliche Bereinigung.
Ziffer 1.7	Neue Ziffer mit Hinweis auf die Mitteilungspflicht.
Ziffer 6.2	Präziser formuliert und Absatz 2 eingefügt: Änderung der Zuständigkeit bei Einbürgerung.
Ziffer 6.3	Neue Ziffer mit Spezialfall eingefügt.

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 8.2	Präzisierung des Textes.

## 1. Grundsätze

**1.1 Geltungsbereich** Im Personenstandsregister **beurkundete Daten** sind durch die **Zivilstandsbehörden** zu bereinigen (d.h. berichtigen, ergänzen oder löschen) insbesondere betreffend

- fehlerhafte Übertragung einer Person aus dem Familienregister (Rückerfassung),
- fehlerhafte oder unvollständige Aufnahme einer Person (Beurkundung der Daten über den Personenstand),
- fehlerhafte oder irrtümliche Beurkundung eines Zivilstandsereignisses.

Die Fehlerhaftigkeit muss auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum im Zeitpunkt der Beurkundung beruhen.

Fehlen die Voraussetzungen für eine Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden, berichtigt oder löscht das zuständige Gericht **beurkundete Daten**, wenn ein schützenswertes persönliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Für den **Vollzug der gerichtlichen Entscheidung** sind diese Weisungen sinngemäss anwendbar. Massgebend sind insbesondere die Ziffern 5 und 6 (berichtigen oder ergänzen der anlässlich der Aufnahme beurkundeten Daten über den Personenstand) sowie die Ziffer 8 (berichtigen oder ergänzen der Daten eines Zivilstandsereignisses) und die Ziffer 11 (löschen der Daten über den Personenstand und berichtigen oder löschen der Daten eines Zivilstandsereignisses).

**1.2 Registerwahrheit** Richtigkeit und Vollständigkeit der beurkundeten Daten bilden im Sinne der Registerwahrheit den wichtigsten Grundsatz im zivilstandsamtlichen Beurkundungswesen. Fehler sind unverzüglich nach der Feststellung zwingend **von Amtes wegen**<sup>1</sup> zu berichtigen. Unvollständigkeit ist zu beheben, sobald die fehlenden Daten nachgewiesen werden<sup>2</sup>.

**1.3 Pflicht zur Berichtigung** Das Zivilstandsamt, das eine fehlerhafte Beurkundung feststellt oder darauf aufmerksam gemacht wird, ist **verpflichtet**, das Berichtigungsverfahren unverzüglich einzuleiten, auch wenn der Vollzug nicht in seine Zuständigkeit fällt.

---

<sup>1</sup> Art. 43 ZGB.

<sup>2</sup> Art. 15a Abs. 6 ZStV.

**1.4**  
**Umfassende**  
**Richtigkeit der Daten**

Wird ein Fehler festgestellt, der auf einem offensichtlichen Irrtum oder Versehen beruht, so genügt es nicht, bloss den aktuellen Personenstand zu bereinigen. Fehlerhaft beurkundete Daten sind grundsätzlich vom aktuellen Personenstand ausgehend (siehe Ziffer 11.5) bis hin zur **Quelle des Versehens** auch in allen Geschäftsfällen, soweit diese davon betroffen sind, richtig zu stellen.

Die Bereinigung der aktuellen Daten über den Personenstand **im Geschäftsfall Person** ist **grundsätzlich verboten**. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind abschliessend geregelt (siehe Ziffern 3.1, 3.2 und 6.1 [Ergänzung der Daten über den Personenstand nach der Ereignisbeurkundung], 4.1, 4.2, 7.1 und 7.2 [Verknüpfung oder Aufhebung der Verknüpfung nach der Ereignisbeurkundung] sowie 9.2 [Ereignisbeurkundung]).

**1.5**  
**Ergänzung von**  
**Daten über den**  
**Personenstand**

Werden unvollständige Daten über den Personenstand (siehe Ziffern 3.1, 3.2 und 6.1) oder Familienbeziehungen (siehe Ziffern 4.1, 4.2, 7.1 und 7.2) nachträglich im Geschäftsfall Person beurkundet, so handelt es sich nicht um ein neues Ereignis, sondern um die Beifügung bisher fehlender, für früher beurkundete Ereignisse aber nicht relevanter Daten. Als Ereignisdatum zu diesem Vorgang ist das gleiche Datum wie dasjenige des **unmittelbar vorangehenden letzten Geschäftsfalles** zu erfassen. (Systemfrage mit "ja" beantworten, damit der ergänzte Datensatz aktiv wird).

**1.6**  
**Begründung**  
**bei Ergänzung**  
**unvollständiger**  
**Daten über den**  
**Personenstand**

Die Ergänzung unvollständig beurkundeter Daten über den Personenstand – im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" oder mit der Funktion "**Neuer Eintrag**" – muss in der Maske 0.07 *stets begründet* werden. Eine kurze Begründung genügt; so beispielsweise "Datenquelle Familienregister nachgeführt"; "Erwerbsgrund Bürgerrecht nachgeführt" oder "Angabe Staatsangehörigkeit nachgeführt".

**1.7**  
**Mitteilungen**

Über die durchgeführte **Bereinigung** (Berichtigung, Ergänzung oder Löschung) von Personendaten und Zivilstandsereignisse sind unverzüglich die gemäss Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen zu erlassen.

Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind technische Löschungen, wenn das gleiche Zivilstandsereignis **unverändert** neu beurkundet wird.

## 2. Fehlerhafte Rückerfassung des Personenstandes

### 2.1 Korrigieren vor der Ereignis- beurkundung

Wird die fehlerhafte Übertragung des Personenstandes einer schweizerischen oder einer ausländischen Person aus dem Familienregister in das Personenstandsregister festgestellt, **bevor ein Ereignis beurkundet worden ist**, kann die Berichtigung ohne weiteres vorgenommen werden. Die Bereinigung ist mit der Funktion "**Korrigieren**" unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

### 2.2 Zuständigkeit für das Korrigieren

Die **Bereinigung** fehlerhaft aus dem Familienregister übertragener Daten fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches die Rückerfassung durchgeführt hat. Die Berichtigung der Daten durch ein **anderes Zivilstandsamt ist verboten**, auch wenn dieses über die technische Möglichkeit dazu verfügt. Dies gilt auch für die Daten ausländischer Personen, die gestützt auf ein Familienregister in das Personenstandsregister übertragen worden sind. Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden, welches die Rückerfassung durchgeführt hat. Allenfalls sind Nachweise im Sinne von Art. 9 Abs. 2 ZGB dem Begehren um Bereinigung der Daten über den Personenstand beizulegen. Das zuständige Zivilstandsamt entscheidet gestützt auf die umfassende Prüfung sämtlicher Belege.

### 2.3 Berichtigung nach der Ereignisbeur- kundung

Ist seit der fehlerhaften Rückerfassung des Personenstandes ein Ereignis beurkundet worden, steht die Funktion "**Korrigieren**" nicht mehr zur Verfügung. Wurden die fehlerhaft rückerfassten Daten bei einer oder mehreren Ereignisbeurkundungen in die entsprechenden Geschäftsfälle übernommen, ist die erforderliche Bereinigung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen<sup>3</sup>. Diese berichtigt gestützt auf die umfassende Prüfung der Belege oder erteilt die nötigen Weisungen.

---

<sup>3</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

### 3. Ergänzung der rückerfassten Daten über den Personenstand

#### 3.1 Angaben zum Bürgerrecht und zur Datenquelle

Die Ergänzung der rückerfassten Daten bezüglich **Angaben zum Bürgerrecht** (Grund und Datum des Erwerbs) sowie aller **Datenquellen** (Band und Blatt des Familienregisters) fällt in die Zuständigkeit desjenigen Zivilstandsamtes, das über diese Angaben verfügt. Falls diese Angaben nicht durch das Zivilstandsamt erfasst werden können, welches die Rückerfassung durchgeführt hat, wird die Ergänzung durch die Mitteilung der erfassten Personendaten (Formular 0.1.2) ausgelöst. Die Ergänzung kann jederzeit und unabhängig davon erfolgen, ob seit der Rückerfassung bezüglich der betroffenen Person Ereignisse beurkundet worden sind oder nicht. Die **Datenergänzung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" durchzuführen, wenn seit der Rückerfassung noch kein Ereignis beurkundet worden ist. Andernfalls werden die fehlenden Daten durch "**neuen Eintrag**" ebenfalls im Geschäftsfall Person beigefügt.

#### 3.2 Angaben zum Personenstand

Bei der Rückerfassung im Familienregister nicht beurkundete (ausnahmsweise fehlende) Daten über den Personenstand einer schweizerischen oder ausländischen Person können jederzeit als Ergänzung aufgenommen werden<sup>4</sup>. Voraussetzung dafür ist der **Nachweis der fehlenden Daten** in einem Familienregister oder durch die Beibringung von Dokumenten. Die Ergänzung fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das über den Nachweis der fehlenden Daten verfügt. Die **Datenergänzung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" durchzuführen, wenn seit der Rückerfassung noch kein Ereignis beurkundet worden ist. Andernfalls werden die fehlenden Daten durch "**neuen Eintrag**" ebenfalls im Geschäftsfall Person beigefügt.

### 4. Fehlende oder unrichtige Rückerfassung von Familienbeziehungen

#### 4.1 Fehlende Verknüpfung Eltern ↔ Kind

Eine ihm Rahmen der Rückerfassungsarbeiten unterlassene Verknüpfung zwischen Eltern ↔ Kindern bzw. Kindern ↔ Eltern ist unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Die nachträgliche Verknüpfung<sup>5</sup> zwischen Personen in auf-

---

<sup>4</sup> Art. 15a Abs. 6 ZStV.

<sup>5</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

und absteigender Linie ist **ausnahmslos obligatorisch**. Sie fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die fehlende Verknüpfung feststellt. Fehlt die technische Möglichkeit dazu, ist der Fehler dem für dessen Behebung zuständigen Zivilstandsamt mitzuteilen. Grundlage für die Verknüpfung ist das Familienregister, in dem die Familienbeziehung nachgewiesen ist. Die **Verknüpfung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" durchzuführen, wenn für die betroffene Person (Ausgangspunkt für die Bereinigung) seit der Rückerfassung noch kein Ereignis beurkundet worden ist. Andernfalls wird die fehlende Verknüpfung durch "**neuen Eintrag**" ebenfalls im Geschäftsfall Person hergestellt.

**4.2**  
**Unrichtige**  
**Verknüpfung**  
**Eltern ↔ Kind**

Ist anlässlich der Rückerfassung eine Person mit einem angeblichen Elternteil (oder umgekehrt) verknüpft worden, obwohl **rechtlich keine Beziehung** besteht, so ist die **irrtümlich vorgenommene Verknüpfung** unverzüglich aufzuheben. Die federführende Aufsichtsbehörde (siehe Ziffern 1.4 und 11.5) veranlasst auf Gesuch des Zivilstandsamtes, das die unrichtige Verknüpfung festgestellt hat, die **Löschung** sämtlicher Geschäftsfälle bis und mit zur fehlerhaften Verknüpfung, sowie die **Neubeurkundung** mit der korrekten Verknüpfung Eltern ↔ Kind.

**4.3**  
**Fehlende**  
**Verknüpfung der**  
**Ehegatten**

Ist die Verknüpfung von zwei miteinander verheirateten Personen anlässlich der Rückerfassung unterblieben, sind sie unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde miteinander zu verknüpfen, sobald die Unterlassung festgestellt worden ist. Gleichzeitig ist bei beiden Personen wenn nötig die **Angabe über den Zivilstand** zu berichtigen. Die **Verknüpfung** fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die fehlende Verknüpfung festgestellt hat. Fehlt die technische Möglichkeit dazu, ist der Fehler dem für dessen Behebung zuständigen Zivilstandsamt mitzuteilen. Grundlage für die Verknüpfung ist das Familienregister, in dem die bestehende Ehe nachgewiesen ist. Die Verknüpfung erfolgt im Geschäftsfall Person in der Funktion "**Korrigieren**", wenn seit der Rückerfassung für keine der beiden betroffenen Personen ein Ereignis beurkundet worden ist. Wurde seit der fehlerhaften Rückerfassung für eine der beiden Personen ein Ereignis beurkundet, ist die **Bereinigung** bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

**4.4**  
**Unrichtig**  
**rückerfasster**  
**Zivilstand**

Führte ein fehlerhaft rückerfasster Zivilstand einer Person bei einer oder mehreren Ereignisbeurkundungen zu unrichtigen Verknüpfungen, ist die erforderliche **Bereinigung** bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen<sup>6</sup>. Diese berichtigt im Geschäftsfall Berichtigung oder

---

<sup>6</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.



erteilt die nötigen Weisungen für eine **Neubeurkundung** nach einer Löschung von unrichtig beurkundeten Geschäftsfällen und Familienbeziehungen.

## 5. Fehlerhafte Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person

### 5.1 Korrigieren vor der Ereignis- beurkundung

Wird eine fehlerhafte Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person (Übertragung von Daten aus ausländischen oder schweizerischen Dokumenten) im Personenstandsregister festgestellt, **bevor ein Ereignis beurkundet worden ist**, kann die Berichtigung ohne weiteres vorgenommen werden. Die Bereinigung ist mit der Funktion "**Korrigieren**" unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

### 5.2 Zuständigkeit für das Korrigieren

Die Bereinigung fehlerhaft aus Dokumenten übertragener Daten fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches die Aufnahme durchgeführt hat. Die Berichtigung der Daten über den Personenstand durch ein **anderes Zivilstandsamt ist verboten**, auch wenn dieses über die technische Möglichkeit dazu verfügt. Vorbehalten bleibt die technische Übertragung der Zuständigkeit an das Zivilstandsamt des Heimatortes, weil die betroffene ausländische Person inzwischen eingebürgert worden ist. Festgestellte Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden, welches die Daten über den Personenstand in das Personenstandsregister aufgenommen hat. Allenfalls sind Nachweise im Sinne von Art. 9 Abs. 2 ZGB dem Begehren um Bereinigung der Daten beizulegen. Das zuständige Zivilstandsamt entscheidet gestützt auf die umfassende Prüfung sämtlicher Belege.

### 5.3 Berichtigen nach der Ereignis- beurkundung

Wenn die **fehlerhaft aus Dokumenten übertragenen Daten über den Personenstand** für eine erste und allenfalls weitere Ereignisbeurkundungen verwendet worden sind, muss die erforderliche **Bereinigung** bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden<sup>7</sup>. Diese berichtigt gestützt auf die umfassende Prüfung der Belege oder erteilt die nötigen Weisungen.

### 5.4 Neubeurkundung nach dem Löschen

Ist praktisch der ganze Datensatz betreffend den Personenstand einer ausländischen Person **nachweislich falsch** beurkundet worden, so kann bei der Aufsichtsbehörde statt einer Bereinigung aus-

---

<sup>7</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

nahmsweise die Löschung des ganzen Datensatzes sowie der unrichtig beurkundeten Ereignisse beantragt werden. Damit wird der Weg für eine **Neubeurkundung des Personenstandes** der betroffenen Person gestützt auf die entsprechenden Nachweise<sup>8</sup> und die anschliessende **Neubeurkundung der Ereignisse** in den entsprechenden Geschäftsfällen frei.

## 6. Unvollständige Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person

### 6.1 Ergänzten der Daten

Unvollständig beurkundete Daten über den Personenstand einer ausländischen Person sind ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen, sobald die **fehlenden Angaben nachgewiesen** werden<sup>9</sup>. Die Ergänzung kann jederzeit und unabhängig davon erfolgen, ob seit der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme) bezüglich der betroffenen Person Ereignisse beurkundet worden sind oder nicht. Die **Datenergänzung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" durchzuführen, wenn seit der Rückfassung noch kein Ereignis beurkundet worden ist. Andernfalls werden die fehlenden Daten durch "**neuen Eintrag**" ebenfalls im Geschäftsfall Person beigefügt.

### 6.2 Zuständigkeit für das Ergänzen

Wurden die Daten über den Personenstand anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister nur **unvollständig** beurkundet, kann **jedes Zivilstandsamt** diese Daten ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" ergänzen, wenn es über die **erforderlichen Nachweise** verfügt.

Hat die betroffene Person inzwischen das Schweizer Bürgerrecht erworben, so fällt die Ergänzung der Daten über den Personenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des Heimatortes.

### 6.3 Neubeurkundung von Ereignissen

Die Ergänzung der Daten über den Personenstand hat **keine Rückwirkung**. Früher beurkundete Zivilstandsereignisse bleiben davon unberührt. Eine Löschung und Neubeurkundung ist nicht zwingend. Sie ist jedoch in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.

---

<sup>8</sup> Art. 9 Abs. 2 ZGB.

<sup>9</sup> Art. 15a Abs. 6 ZStV.

**Ausnahme:** Wurde die ausländische Person im Hinblick auf die Beurkundung des Todes mit einem unvollständigen Datensatz<sup>10</sup> in das Personenstandsregister aufgenommen, ist die Beurkundung des Todes zwingend zu löschen und nach Ergänzung der Daten über den Personenstand im Hinblick auf die Ausstellung einer vollständigen Todesurkunde neu zu beurkunden.

## 7. **Fehlende oder unrichtige Beurkundung von Familienbeziehungen einer ausländischen Person**

### 7.1 **Fehlende Verknüpfung Eltern ↔ Kind**

Stellt ein Zivilstandsamt fest, dass zwischen zwei ausländischen Personen ein Kindesverhältnis besteht, ohne dass sie miteinander verknüpft sind, ist die Verknüpfung zwischen Eltern ↔ Kind bzw. Kind ↔ Eltern unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Die Verknüpfung<sup>11</sup> zwischen Personen in auf- und absteigender Linie ist **ausnahmslos obligatorisch**. Sie fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die fehlende Verknüpfung feststellt und über den **Nachweis der Familienbeziehung** verfügt. Die **Verknüpfung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "**Korrigieren**" durchzuführen, wenn für die betroffene Person (Ausgangspunkt für die Bereinigung) seit der Aufnahme noch kein Ereignis beurkundet worden ist. Andernfalls wird die fehlende Verknüpfung durch "**neuen Eintrag**" ebenfalls im Geschäftsfall Person hergestellt.

### 7.2 **Unrichtige Verknüpfung Eltern ↔ Kind**

Wird festgestellt, dass bei der Aufnahme in das Personenstandsregister zwei Personen miteinander verknüpft worden sind, obwohl **rechtlich keine Beziehung** besteht, so ist die **irrtümlich vorgenommene Verknüpfung** unverzüglich aufzuheben. Die federführende Aufsichtsbehörde (siehe Ziffern 1.4 und 11.5) veranlasst auf Gesuch des Zivilstandsamtes, das die unrichtige Verknüpfung festgestellt hat, die **Löschung** sämtlicher Geschäftsfälle bis und mit zur fehlerhaften Verknüpfung, sowie die **Neubeurkundung** mit der korrekten Verknüpfung Eltern ↔ Kind.

### 7.3 **Fehlende Verknüpfung der Ehegatten**

Ist die Verknüpfung von zwei nachweislich miteinander verheirateten ausländischen Personen anlässlich der Aufnahme in das Personenstandsregister unterblieben, sind die Ehegatten unverzüglich und ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde miteinander zu verknüpfen, sobald die Unterlassung festgestellt worden ist. Gleichzei-

---

<sup>10</sup> Art. 15a Abs. 5 ZStV.

<sup>11</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

tig ist bei beiden Personen wenn nötig die **Angabe über den Zivilstand** zu berichtigen. Die **Verknüpfung** fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die fehlende Verknüpfung festgestellt hat. Grundlage für die Verknüpfung ist der **Nachweis der bestehenden Ehe**. Die Verknüpfung erfolgt im Geschäftsfall Person in der Funktion "**Korrigieren**", wenn seit der Aufnahme in das Personenstandsregister für keine der beiden betroffenen Personen ein Ereignis beurkundet worden ist. Wurde seit der fehlerhaften Rück Erfassung für eine der beiden Personen ein Ereignis beurkundet, ist die **Bereinigung** bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, gestützt auf den entsprechenden **Nachweis**.

#### 7.4 Unrichtig beurkundeter Zivilstand

Führte ein anlässlich der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme) unrichtig erfasster Zivilstand einer ausländischen Person bei einer oder mehreren Ereignisbeurkundungen zu unrichtigen Verknüpfungen, ist die erforderliche **Bereinigung** bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen<sup>12</sup>. Diese berichtigt im Geschäftsfall Berichtigung oder erteilt die nötigen Weisungen für eine **Neubeurkundung** nach einer Löschung von unrichtig beurkundeten Geschäftsfällen und Familienbeziehungen.

### 8. Fehlerhaft, unvollständig oder irrtümlich beurkundetes Ereignis

#### 8.1 Fehlerhafte oder unvollständige Ereignisdaten

Wird nach Abschluss<sup>13</sup> der Beurkundung eines Ereignisses festgestellt oder von einer betroffenen Person<sup>14</sup> geltend gemacht, dass **Angaben, die sich auf das Ereignis beziehen**, nicht oder unrichtig beurkundet worden sind (Beispiel: anlässlich der Geburt fehlerhaft beurkundetes Geburtsdatum oder irrtümlich nicht beurkundete weitere Vornamen des Kindes), so ist bei der Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur Berichtigung oder Ergänzung der Daten zu beantragen<sup>15</sup>. Das Gesuch einer Privatperson ist zusammen mit einem Mitbericht des Zivilstandsamtes an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Diese verfügt die Bereinigung der Daten gestützt auf ein **begründetes Gesuch** oder weist sie gegebenenfalls mit beschwerdefähiger Verfügung ab, wenn die von der betroffenen Person geltend gemachte Begründung ungenügend erscheint. Die Daten sind nach der durch die Aufsichtsbehörde in der Funktion "**Berichtigen**" erfolgte Freischaltung des entsprechenden Geschäftsfalles durch

---

<sup>12</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

<sup>13</sup> Art. 28 Abs. 1 ZStV.

<sup>14</sup> Art. 19a Abs. 2 ZStV.

<sup>15</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

das zuständige Zivilstandsamt zu bereinigen. Die Verfügung ist als Beleg zu diesem Vorgang aufzubewahren. Sind seither weitere Ereignisse beurkundet worden, erfolgt die Bereinigung durch die Aufsichtsbehörde.

**8.2  
Irrtümlich  
beurkundetes  
Ereignis**

Wird festgestellt, dass ein beurkundetes Ereignis gar **nicht eingetreten** oder durch ein **unzuständiges** Zivilstandsamt beurkundet worden ist (Beispiel: irrtümlich oder durch ein unzuständiges Zivilstandsamt beurkundeter Todesfall), so ist bei der Aufsichtsbehörde die Löschung der Beurkundung zu beantragen<sup>16</sup>. Die Aufsichtsbehörde löscht die Ereignisbeurkundung mit der Funktion "**Löschen**" gestützt auf ein begründetes Gesuch oder auf Grund eigener Abklärungen und erteilt die nötigen Weisungen für eine allfällige **Neubeurkundung**. Ist der Sachverhalt bezüglich des beurkundeten Zivilstandsereignisses streitig (Beispiel: umstrittene Tatsache der Geburt), entscheidet das zuständige Gericht<sup>17</sup> über die Löschung.

**9. Nicht in der richtigen Reihenfolge beurkundete  
Zivilstandsereignisse**

**9.1  
Herstellung  
der Chronologie  
in der Ereignis-  
beurkundung**

Wird anlässlich einer Ereignismeldung festgestellt, dass die Daten einer Person, die vom gemeldeten Ereignis betroffen sind (Personenstand, Familienbeziehungen) auf Grund eines **später eingetretenen Ereignisses** fortgeschrieben worden sind und sich nicht mehr auf dem Stand vor dem zu beurkundenden Ereignis befinden ( $x - 1$ ), muss bei der Aufsichtsbehörde die **Löschung** aller seit dem verspätet gemeldeten Ereignis erfolgten Beurkundungen beantragt werden (Beispiel: verspätet gemeldete Feststellung einer Vaterschaft, nachdem der Tod des Vaters bereits beurkundet worden ist). Die Chronologie der Ereignisse<sup>18</sup> muss insbesondere bezüglich der durch die Ereignisbeurkundung entstehenden oder aufzuhebenden Familienbeziehungen richtig gestellt werden. Nach der Löschung der **nicht in der richtigen Reihenfolge beurkundeten Geschäftsfälle** durch die Aufsichtsbehörde in der Funktion "**Löschen**" ordnet sie die **Neubeurkundung** an, sobald das nachträglich gemeldete Ereignis beurkundet worden ist.

---

<sup>16</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

<sup>17</sup> Art. 42 Abs. 1 ZGB.

<sup>18</sup> Art. 15 Abs. 3 ZStV.

**9.2**  
**Ausnahme von der**  
**regulären Ereignis-**  
**beurkundung**

Nicht in der richtigen Reihenfolge gemeldete **ausländische Zivilstandsereignisse** betreffend **schweizerische oder ausländische Staatsangehörige** können mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde in besonders begründeten Fällen (fehlende Angaben für eine Ereignisbeurkundung) **ausnahmsweise** im Geschäftsfall Person beurkundet werden. An die Stelle chronologischer Ereignisbeurkundungen tritt die von der Aufsichtsbehörde bewilligte **Aktualisierung des Personenstandes** im Geschäftsfall Person. Die Eintragungsverfügung gemäss Art. 32 IPRG bleibt vorbehalten. Die Ereignisbeurkundung im Geschäftsfall Person ist ausserdem zulässig, wenn das betreffende Ereignis aus technischen Gründen nicht im entsprechenden Ereignisgeschäftsfall beurkundet werden kann (Beispiel: bigamische Eheschliessung).

**10. Freigabe der Daten für die Berichtigung**

**10.1**  
**Zuständigkeit**

Die Freigabe der Daten eines beurkundeten Ereignisses fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Diese Berechtigung darf nicht an das Zivilstandsamt delegiert werden, weil die Berichtigung einer abgeschlossenen Beurkundung nicht in eigener Kompetenz durchgeführt werden darf<sup>19</sup>. Die Aufsichtsbehörde prüft das Gesuch des Zivilstandsamtes, einer Behörde oder einer betroffenen Person um Berichtigung der ereignisbezogenen Daten gestützt auf die einzureichenden Belege und Nachweise, bewilligt es oder weist das Gesuch mit begründeter Verfügung ab.

**10.2**  
**Voraussetzung**  
**für die Freigabe**

Ereignisbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn der Fehler in der Beurkundung auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum beruht<sup>20</sup>.

**11. Löschen der Daten über den Personenstand und Berichtigen oder Löschen der Daten eines Ereignisses**

**11.1**  
**Zuständigkeit**

Die umfassende Löschung der Daten eines beurkundeten Personenstandes fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Sie erfolgt gestützt auf ein begründetes Gesuch. Die Berechtigung darf nicht an das Zivilstandsamt delegiert werden.

---

<sup>19</sup> Art. 29 Abs. 1 ZStV.

<sup>20</sup> Art. 43 ZGB.

- 11.2  
Löschen der Daten  
über den  
Personenstand**
- Die Löschung sämtlicher Daten über den Personenstand fällt dann in Betracht, wenn sich der anlässlich der Aufnahme beurkundete Datensatz<sup>21</sup> als nachweislich fiktiv (zu keiner Person gehörend, auf vollumfänglich gefälschten Dokumenten und frei erfundenen Angaben beruhend) erweist und ausserdem die korrekte Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht. In diesem Falle sind auch allfällige Ereignisse zu löschen und neu zu beurkunden. Ein bloss fehlerhaft beurkundeter Personenstand ist hingegen zu berichtigen, und nicht zu löschen.
- 11.3  
Berichtigen der  
Daten eines  
Ereignisses**
- Die Berichtigung ereignisbezogener Daten fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, wenn seit dem fehlerhaft beurkundeten Ereignis weitere Ereignisse beurkundet worden sind und die Fehler nicht durch Freigabe zur Berichtigung behoben werden können.
- 11.4  
Löschen der Daten  
eines Ereignisses**
- Ein beurkundetes Ereignis ist dann durch die Aufsichtsbehörde zu löschen, wenn das Ereignis gar nicht eingetreten ist oder durch ein unzuständiges Zivilstandsamt beurkundet worden ist. Seither beurkundete Ereignisse müssen ebenfalls gelöscht und neu beurkundet werden (technische Löschung korrekt beurkundeter Ereignisse).
- 11.5  
Federführung im  
interkantonalen  
Berichtigungswesen**
- Sind mehrere Ereignisse in verschiedenen Kantonen von der Bereinigung betroffen, fällt die Koordination der verschiedenen Berichtigungsvorgänge in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde desjenigen Zivilstandsamtes, welches das letzte Ereignis beurkundet hat. Wird der Fehler oder die Unterlassung durch ein anderes Zivilstandsamt festgestellt, obliegt ihm die Meldepflicht an das für die Koordination der Abläufe zuständige Zivilstandsamt am letzten Ereignisort (siehe Ziffer 1.3). Gelingt die Koordination nicht, überweist es den Fall mit sämtlichen Belegen dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen<sup>22</sup>.

## **12.           Aufhebung einer bisherigen Weisung**

Die Weisung D16 (vom 8. März 2004) "Löschen und Korrigieren im Geschäftsfall Person" wird aufgehoben.

---

<sup>21</sup> Art. 15a Abs. 2 ZStV.

<sup>22</sup> Art. 29 Abs. 2 ZStV.

**13. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am **1. September 2006** in Kraft.

**01.09.2006**

**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**